



Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Investitionsgüterkreditversicherung Coface Capital Goods

INHALTSVERZEICHNIS

- Artikel 1: Gegenstand der Versicherung
- Artikel 2: Voraussetzung und Umfang des Versicherungsschutzes
- Artikel 3: Anbieterspflicht
- Artikel 4: Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes
- Artikel 5: Prämie
- Artikel 6: Anzeige- und Verhaltenspflichten
- Artikel 7: Versicherungsfall
- Artikel 8: Verwertung von Sicherheiten, Ausfallberechnung
- Artikel 9: Selbstbeteiligung
- Artikel 10: Längste Kreditlaufzeit
- Artikel 11: Höchstenschädigung
- Artikel 12: Abtretung des Auszahlungsanspruchs
- Artikel 13: Verstoß des Versicherungsnehmers gegen Verhaltenspflichten
- Artikel 14: Schlussbestimmungen

■ GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

Art. 1 Die Coface Austria Kreditversicherung AG (im Folgenden kurz „Versicherer“ genannt) ersetzt dem Versicherungsnehmer Ausfälle an Forderungen aus Investitionsgüterverkäufen und Werklieferungen, die durch Zahlungsunfähigkeit eines Kunden und etwaiger sonstiger Verpflichteter entstehen.

■ VORAUSSETZUNG UND UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Art. 2 (1) Eine Forderung ist versichert, wenn und soweit der Versicherer die Deckung schriftlich zugesagt hat.

Die im Antrag auf Erteilung der Deckungszusage (Deckungsantrag) genannten Vertragsdaten sind Bestandteil der Deckungszusage. Jede Änderung der Zahlungs-, Lieferungs- und Sicherungsvereinbarungen, die für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit erheblich sein kann, lässt den Versicherungsschutz erlöschen, soweit der Versicherer dem nicht vorab schriftlich zugestimmt hat.

(2) Investitionsgüter müssen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten unter möglichst weit gehendem Eigentumsvorbehalt verkauft werden.

(3) Versicherungsschutz wird gewährt für den geschuldeten Kaufpreis inkl. Mehrwertsteuer abzüglich etwaiger Voraus- oder Anzahlungen (versicherte Forderungen), und zwar ausschließlich im Rahmen des vom Versicherer gemäß Art. 2 Abs (1) festgesetzten Betrags (Versicherungssumme).

(4) Versicherungsschutz wird nicht gewährt für

- a) Forderungen mit einer längeren als der im Versicherungsvertrag genannten maximalen Kreditlaufzeit,
- b) Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Schadenersatz, Kursverluste, Wechselspesen, Provision sowie Kosten der Rechtsverfolgung,
- c) Forderungen gegen Unternehmen, bei denen der Versicherungsnehmer mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich beteiligt ist oder nachweislich anderweitig Maß gebenden Einfluss auf die Geschäftsführung ausüben kann,
- d) Versicherungsfälle, Forderungsausfälle aus Gründen höherer Gewalt, wobei als höhere Gewalt insbesondere Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Beschlagnahme, Behinderung des Waren- und Zahlungsverkehrs von hoher Hand, Naturkatastrophen oder durch Kernenergie oder terroristische Aktivitäten mit verursachten Ereignissen zu qualifizieren sind. Ist nicht festzustellen, ob eine dieser Ursachen vorliegt, so entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit.

- e) Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen, für deren Durchführung die erforderlichen Genehmigungen nicht vorliegen, sowie Forderungen, deren Einfuhr in das Bestimmungsland gegen ein bestehendes gesetzliches Verbot verstößt.

■ ANBIETUNGSPFLICHT

Art. 3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer alle Forderungen aus Investitionsgüterverkäufen und Werklieferungen schriftlich anzubieten. Die Anbieterspflicht umfasst alle Forderungen an gegenwärtige und künftige Kunden mit Sitz in den im Versicherungsvertrag genannten Ländern, soweit die bestehende oder zu erwartende Forderung an einen Kunden sich mindestens auf die im Versicherungsvertrag genannte Summe beläuft (Anbietungsgrenze).

■ BEGINN UND DAUER DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Art. 4 (1) Der Versicherungsschutz beginnt, sobald der Kunde nach Erhalt des Investitionsgutes oder der Werklieferung ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten (z.B. Inbetriebnahme) anerkennt, dass es sich bei der Lieferung um die vertraglich geschuldete Leistung handelt, nicht jedoch vor Zugang der Deckungszusage.

(2) Der Versicherungsschutz bleibt für die bei Ablauf des Versicherungsvertrages bestehenden Forderungen erhalten.

■ PRÄMIE

Art. 5 (1) Die Prämie wird einmalig und im Voraus in Abhängigkeit vom Kreditlimit und der vereinbarten Kreditlaufzeit im Zeitpunkt der Deckungszusage berechnet.

(2) Im Falle einer Prolongation wird zusätzlich eine Prämie aus dem prolongierten Betrag für jeden Monat der Prolongation im Zeitpunkt der Zustimmung des Versicherers berechnet.

(3) Prämien unterliegen der gesetzlichen Versicherungssteuer und sind nach Rechnungserhalt inklusive der anfallenden Steuern unverzüglich zu bezahlen.

■ ANZEIGE- UND VERHALTENSPFLICHTEN

Art. 6 (1) Der Versicherungsnehmer hat alle ihm bei Beantragung des Versicherungsschutzes bekannten sowie die ihm anschließend bekannt werdenden Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes, insbesondere für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit aller hinsichtlich der zu versichernden Forderung zur Zahlung Verpflichteten erheblich sein können, dem Versicherer anzuzeigen.

(2) Der Versicherungsnehmer hat unverzüglich anzuzeigen, wenn

- a) die versicherte Forderung – auch nur hinsichtlich einer Teilforderung, wie z.B. Ratenforderung – Not leidend geworden ist. Eine Forderung ist Not leidend, wenn innerhalb von vier Wochen ganz oder teilweise nach Fälligkeit nicht bezahlt worden ist;
- b) der Kunde die Zahlungen einstellt oder die Zahlungseinstellung droht;
- c) nachträglich Prolongationen gefordert werden, Schecks oder Wechsel nicht eingelöst werden oder Rücklastschriften erfolgen;
- d) ein gerichtliches Mahnverfahren eingeleitet oder eine Klage erhoben wird;
- e) zur Forderungsbetreibung ein Inkassoinstitut oder ein Rechtsanwalt eingeschaltet wird;

- f) bei dem Kunden oder einem zur Zahlung Verpflichteten die Zahlungsunfähigkeit voraussichtlich eintreten wird oder eingetreten ist;
- g) beim Versicherungsnehmer eventuelle Änderungen oder zeitliche Verschiebungen hinsichtlich der Zahlungs-, Lieferungs- und Sicherungsvereinbarungen beantragt werden.

(3) Der Versicherungsnehmer hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auf seine Kosten alle zur Vermeidung oder Minderung eines Ausfalles geeigneten Maßnahmen zu ergreifen und Weisungen des Versicherers zu befolgen. Vor dem Abschluss von Vergleichen, Ratenzahlungs- oder Stundungsabsprachen sowie ähnlichen anderen Absprachen ist die schriftliche Einwilligung des Versicherers einzuholen.

(4) Ist eine versicherte Forderung Not leidend, muss der Versicherungsnehmer unverzüglich den Eigentumsvorbehalt ausüben, sofern er nicht eine anders lautende Weisung des Versicherers eingeholt hat. Das Investitionsgut ist im Einvernehmen mit dem Versicherer zu verwerten.

■ VERSICHERUNGSFALL

Art. 7 Der Versicherungsfall tritt mit der Zahlungsunfähigkeit aller hinsichtlich der versicherten Forderung zur Zahlung Verpflichteten ein. Zahlungsunfähigkeit liegt ausschließlich mit Wirkung ab dem Tag vor, an dem

- a) über das Vermögen eines Kunden das Konkursverfahren rechtskräftig eröffnet oder dessen Eröffnung vom Gericht mangels Masse rechtskräftig abgewiesen worden ist, oder
- b) über das Vermögen eines Kunden das gerichtliche Ausgleichsverfahren eröffnet worden ist, oder
- c) mit sämtlichen Gläubigern ein außergerichtlicher Ausgleich zustande gekommen ist und der Versicherer dem zustimmt, oder
- d) feststeht, dass eine vom Versicherungsnehmer durchgeführte Zwangsvollstreckung in das Schuldnervermögen nicht zur vollen Befriedigung führt, oder
- e) am Domizil des Schuldners ein Ereignis eintritt, welches den Tatsachen der oben genannten Punkte a) - d) entspricht.

■ VERWERTUNG VON SICHERHEITEN, AUSFALLBERECHNUNG, ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNG, RECHTSÜBERGANG

Art. 8 (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die ihm zustehenden Rechte gegenüber seinem Kunden geltend zu machen und Sicherheiten bestmöglich zu verwerten. Der Versicherungsnehmer hat alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die der Versicherer zur Feststellung der Zahlungsunfähigkeit und der Höhe des Ausfalles für erforderlich erachtet.

(2) Zur Berechnung des versicherten Ausfalles werden von der bei Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden versicherten Forderung Versicherungssumme abgesetzt:

- a) Der Erlös aus der Verwertung des Investitionsgutes nach Abzug der dafür notwendigen Aufwendungen, mindestens jedoch der im Versicherungsvertrag genannte, aus der ursprünglichen versicherten Forderung errechnete Mindestanrechnungswert. Die Absetzung des Mindestanrechnungswertes unterbleibt – bei Spezialanfertigungen, die auf Sonderwunsch des Kunden vorgenommen wurden, wenn das Investitionsgut veruntreut worden ist oder der Versicherungsnehmer aus anderen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht in den Besitz des Investitionsgutes gelangen kann;
 - b) alle Zahlungen nach Eintritt des Versicherungsfalles, aufrechenbare Forderungen, Rücklieferungen, Erlöse aus Sicherheiten und sonstigen Rechten sowie allfällige Quotenzahlungen in Insolvenzverfahren, soweit diese sich auf die versicherte Forderung beziehen. Kann nicht festgestellt werden, ob diese auf versicherte oder unversicherte Forderungen entfallen, werden sie anteilig abgesetzt.
- (3) Der Versicherer leistet die Entschädigung, sobald der endgültige versicherte

Ausfall nachgewiesen ist, jedoch nicht früher als einen Monat nach Eintritt des Versicherungsfalles. Steht die Höhe des Ausfalles drei Monate nach Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht endgültig fest, erstellt der Versicherer eine vorläufige Schadensabrechnung.

Hiezu schätzt er die gemäß Art. 8 (2) abzusetzenden Beträge, soweit deren Höhe noch unbestimmt ist. Ist eine annähernde Schätzung nicht möglich, werden zunächst 50% der versicherten Forderung als mutmaßlicher versicherter Ausfall abzüglich des Selbstbehaltes als vorläufige Entschädigung geleistet. Ergibt sich bei der endgültigen Schadensabrechnung nach Feststehen des endgültigen Ausfalles, dass der tatsächliche Ausfall niedriger ist, hat der Versicherungsnehmer den Mehrbetrag binnen 14 Tagen nach Erhalt der Abrechnung rückzuerstatten.

(4) In der Höhe der geleisteten Entschädigung gehen sämtliche Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen die Verpflichteten und alle Nebenrechte auf den Versicherer über. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Versicherers die zum Übergang erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

(5) Zahlungen oder Leistungen auf die entschädigte Forderung an den Versicherungsnehmer, die bei der Ausfallsberechnung nicht berücksichtigt wurden bzw. insbesondere erst nach einer Schadensabrechnung erfolgt sind, sind dem Versicherer unverzüglich zu melden. Der Versicherer erstellt in diesem Fall eine neue Schadensabrechnung.

■ SELBSTBETEILIGUNG

Art. 9 An jedem nach Art. 8 berechneten Ausfall ist der Versicherungsnehmer mit dem im Versicherungsvertrag genannten Prozentsatz beteiligt (Selbstbehalt), soweit nicht ein höherer Satz in der Deckungszusage festgesetzt worden ist. Die Selbstbeteiligung darf nicht anderweitig versichert oder gesondert abgesichert werden.

■ LÄNGSTE KREDITLAUFZEIT

Art. 10 Die längste Kreditlaufzeit wird im Versicherungsvertrag festgelegt und gilt für jeden Kunden, soweit nicht ausdrücklich mit dem Versicherer eine andere Kreditlaufzeit vereinbart wird.

■ HÖCHSTENTSCHÄDIGUNG

Art. 11 Die Entschädigungsleistungen des Versicherers für Ausfälle an Forderungen, für die in einem Versicherungsjahr Deckungszusagen erteilt wurden, betragen – unabhängig vom Eintritt der einzelnen Versicherungsfälle – das im Versicherungsvertrag genannte Vielfache der Prämien, die der Versicherer in dem betreffenden Versicherungsjahr in Rechnung gestellt hat. Soweit diese Prämien nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt worden sind, bleiben sie bei der Berechnung der Höchstentschädigung unberücksichtigt.

■ ABTRETUNG DES AUSZAHLUNGSANSPRUCHS

Art. 12 Die Abtretung des Anspruchs auf Auszahlung der Entschädigung ist mit schriftlicher Einwilligung des Versicherers zulässig. Liegt eine Einwilligung nicht vor, kann der Versicherer mit befreiender Wirkung an den bisherigen Gläubiger leisten. Die dem Versicherer zustehenden Einreden sowie das Recht der Aufrechnung bleiben auch den Abtretungsempfängern gegenüber bestehen. Der Schaden wird ohne Zustimmung zur Abtretung ausschließlich mit dem Versicherungsnehmer abgerechnet.

■ VERSTOSS DES VERSICHERUNGSNEHMERS GEGEN VERHALTENSPFLICHTEN

Art. 13 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Versicherungsnehmer eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung nicht erfüllt oder gegen eine Obliegenheit verstößt. Leistungsfreiheit liegt insbesondere auch dann vor, wenn bei Stellung eines

Antrages auf Abschluss eines Versicherungsvertrages oder bei einem Antrag auf Einschluss eines Kunden Umstände, die für die Risikoübernahme erheblich sind, verschwiegen oder unrichtige Angaben gemacht werden.

Der Versicherer ist überdies berechtigt, innerhalb eines Monats ab Kenntnis der obigen Sachverhalte den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

Der Versicherer kann sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass eine Verletzung seiner Verhaltenspflichten unverschuldet gewesen ist und keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der vom Versicherer zu erbringenden Leistung gehabt hat.

Der Versicherer hat außerdem das Recht, im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers bzw. bei Eintritt einer Zahlungsunfähigkeit des Versicherungsnehmers im Sinne des Art. 7 innerhalb eines Monats ab Kenntnis den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

■ SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 14 (1) Der Versicherer hat das Recht, selbst oder durch einen Beauftragten vertrauliche Einsicht in die für das Vertragsverhältnis wesentlichen Geschäftunterlagen des Versicherungsnehmers zu nehmen, hiervon Abschriften zu verlangen oder anzufertigen.

(2) Änderungen oder Ergänzungen des Versicherungsvertrages gelten nur, soweit sie in einem Nachtrag zum Versicherungsvertrag festgelegt oder in anderer Form vom Versicherer schriftlich bestätigt worden sind. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

(3) Auf den Versicherungsvertrag findet österreichisches Recht, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz, ergänzend zu den vertraglichen Vereinbarungen Anwendung, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

(4) Vertragswährung ist der EUR.

(5) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Versicherers.